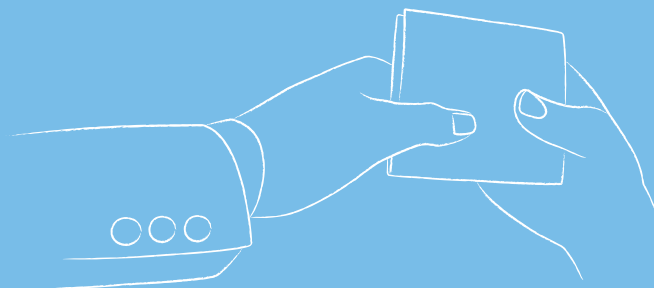


AMT FÜR STATISTIK  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

# Einbürgerungsstatistik 2011



STATISTISCHES  
AMT FÜR  
LIECHTENSTEIN

<b>Herausgeber und Vertrieb</b>	Amt für Statistik Äulestrasse 51 9490 Vaduz Liechtenstein Telefon +423 236 68 76 Telefax +423 236 69 36
<b>Auskunft</b>	Christian Brunhart Tel. +423 236 68 82 Brigitte Schwarz Tel. +423 236 68 94 E-Mail: info@as.llv.li
<b>Gestaltung</b>	Isabel Zimmermann
<b>Internet</b>	www.as.llv.li
<b>Thema</b>	2 Bevölkerung und Wohnverhältnisse
<b>Erscheinungsweise</b>	Jährlich
<b>Copyright</b>	Wiedergabe unter Angabe des Herausgebers gestattet. © Amt für Statistik

# Inhaltsübersicht

Tabellenverzeichnis	4
<b>A Einführung in die Ergebnisse</b>	
1 Vorwort	5
2 Hauptergebnisse	6
3 Analyse der Einbürgerungen	7
<b>B Tabellenteil</b>	
1 Einbürgerung im ordentlichen Verfahren	11
2 Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung	15
3 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	21
4 Verleihung des Landesbürgerrechts an ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofs	31
5 Zusammenfassung der Einbürgerungen	35
<b>C Methodik und Datenquellen</b>	
1 Datenquelle und Hinweise	38
2 Übersicht über die Einbürgerungsarten	38
3 Erläuterungen zu den Einbürgerungsarten	41
<b>D Glossar</b>	
Abkürzungen und Zeichenerklärungen	46

## Tabellenverzeichnis

1	Einbürgerung im ordentlichen Verfahren	
	nach Gemeinden - Männer und Frauen seit 1970	12
	nach vormaliger Staatsbürgerschaft - Männer und Frauen seit 1991	12
	nach Gemeinden - Männer seit 2002	13
	nach vormaliger Staatsbürgerschaft - Männer seit 2002	13
	nach Gemeinden - Frauen seit 2002	14
	nach vormaliger Staatsbürgerschaft - Frauen seit 2002	14
2	Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung	
	nach Gemeinden - Frauen seit 1987	16
	nach vormaliger Staatsbürgerschaft - Frauen seit 1987	17
	nach Gemeinden - Männer seit 1996	18
	nach vormaliger Staatsbürgerschaft - Männer seit 1996	19
3	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	
	nach Gemeinden - Männer und Frauen seit 2000	22
	nach vormaliger Staatsbürgerschaft - Männer und Frauen seit 2000	23
	nach Altersklassen - Männer und Frauen seit 2000	24
	nach Gemeinden - Männer seit 2000	25
	nach vormaliger Staatsbürgerschaft - Männer seit 2000	26
	nach Altersklassen - Männer seit 2000	27
	nach Gemeinden - Frauen seit 2000	28
	nach vormaliger Staatsbürgerschaft - Frauen seit 2000	29
	nach Altersklassen - Frauen seit 2000	30
4	Verleihung des Landesbürgerrechts an ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofs	
	nach Gemeinden - In Liechtenstein wohnhafte Personen seit 1997	32
	nach Altersklassen - In Liechtenstein wohnhafte Personen seit 1997	32
	nach Gemeinden - Im Ausland wohnhafte Personen seit 1997	33
	nach Altersklassen - Im Ausland wohnhafte Personen seit 1997	33
5	Zusammenfassung der Einbürgerungen	
	Einbürgerung im Inland wohnhafter Personen nach Einbürgerungsarten seit 1971	36
	Einbürgerung im Ausland wohnhafter Personen seit 1996	37

# A Einführung in die Ergebnisse

## 1 Vorwort

Die Einbürgerungen in Liechtenstein werden seit dem Jahr 1971 statistisch erfasst. Die vorliegende Publikation enthält die Einbürgerungen nach den verschiedenen Einbürgerungsarten. Bei den meisten Einbürgerungsarten werden die neue Heimatgemeinde, die vormalige Staatsbürgerschaft sowie das Geschlecht der Eingebürgerten ausgewiesen.

Im Laufe der Zeit hat der Gesetzgeber immer wieder neue Einbürgerungsmöglichkeiten geschaffen sowie bestehende Einbürgerungsarten angepasst oder aufgehoben.

Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. September 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) erhielten Findelkinder und Staatenlose die Möglichkeit, sich von Gesetzes wegen bzw. im erleichterten Verfahren einbürgern zu lassen. Gleichzeitig wurden die allgemeinen Voraussetzungen bei den meisten Einbürgerungsarten verschärft.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. November 2009 (LGBl. 2010 Nr. 3) können Personen, die durch stillschweigenden Verzicht das Landesbürgerrecht verloren haben, einen Antrag auf Wiederaufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht stellen.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. März 2011 (LGBl. 2011 Nr. 170) erhalten Personen, deren Vater oder Mutter durch stillschweigenden Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht verloren haben und die ohne diesen Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht von Gesetzes wegen erworben hätten, auf Antrag das liechtensteinische Landesbürgerrecht.

Seit dem 1. September 2011 können sich gleichgeschlechtliche Partner beim Zivilstandsamt registrieren lassen. Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 16. März 2011 (LGBl. 2011 Nr. 354) werden die eingetragenen Partner den verheirateten Personen in Bezug auf das Bürgerrecht gleichgestellt.

Bisher wurde in der Einbürgerungsstatistik bei den Einbürgerungen infolge Adoption oder Legitimation nicht unterschieden, ob die Person zum Zeitpunkt der Einbürgerung in Liechtenstein oder im Ausland wohnhaft war. In der vorliegenden Publikation werden diese im Ausland wohnhaften Personen in der Tabelle 5.2 ausgewiesen, wodurch sich gewisse Angaben in der Tabelle 5.1 ändern. Für die Jahre 2003 bis 2008 und 2010 ändert sich die Gesamtzahl der Einbürgerungen im Inland wohnhafter Personen.

Im Abschnitt C Methodik und Datenquellen werden die vielfältigen Einbürgerungsarten seit dem Jahre 1971 detailliert erläutert.

Für die vorliegende Publikation wurden die Meldungen über Einbürgerungen des Zivilstandsamts ausgewertet. Die gesetzliche Grundlage der Einbürgerungsstatistik ist das Statistikgesetz vom 17. September 2008, LGBl. 2008 Nr. 271.

Dem Zivilstandsamt danken wir für die Übermittlung der Daten und die gute Zusammenarbeit.

Diese Publikation und weitere Statistiken finden Sie im Internet unter [www.as.llv.li](http://www.as.llv.li).

Vaduz, 7. Mai 2012

**AMT FÜR STATISTIK  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN**

## 2 Hauptergebnisse

### Mehr Einbürgerungen im Jahr 2011

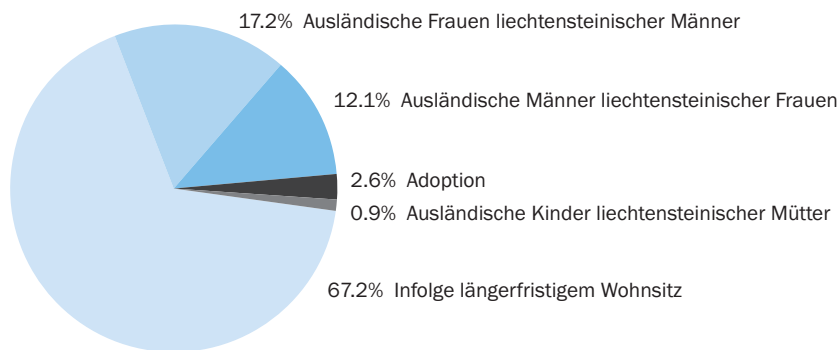
Im Jahr 2011 wurden 116 in Liechtenstein wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert. Das waren 21 Personen mehr als im Vorjahr. 67.2% der Eingebürgerten erhielten infolge längerfristigem Wohnsitz die liechtensteinische Staatsbürgerschaft und 29.3% wurden infolge Eheschliessung eingebürgert. 2.6% wurden durch Adoption eingebürgert und 0.9% bekamen das Landesbürgerrecht aufgrund ihrer Eigenschaft als ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter. Es wurden keine Einbürgerungen durch Legitimation oder durch das ordentliche Verfahren (Bürgerabstimmung) registriert.

Zusätzlich wurden im Jahr 2011 54 im Ausland wohnhafte Personen eingebürgert, das waren 73 Personen weniger als im Vorjahr. Somit erhielten im Jahr 2011 (2010) 170 (222) im In- und Ausland wohnhafte Personen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.

### Seit 1971 12 558 Personen eingebürgert

Von 1971 bis 2011 erhielten insgesamt 6 848 vormalige Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in Liechtenstein die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Berücksichtigt man auch die 5 710 im Ausland wohnhaften eingebürgerten Personen (ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter, Adoption, Legitimation und Wiederaufnahme nach stillschweigendem Verzicht), erhielten seit 1971 12 558 im Inland oder im Ausland wohnhafte Personen das Landesbürgerrecht durch Einbürgerung.

### Im Inland wohnhafte eingebürgerte Personen nach Einbürgerungsart 2011



### 3 Analyse der Einbürgerungen

#### 22% mehr Einbürgerungen im Jahr 2011

Im Jahr 2011 wurden 116 in Liechtenstein wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert. Im Jahr 2010 erhielten 95 Personen, im Jahr 2009 103 Personen und im Jahr 2008 250 Personen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung. Die deutlich geringere Zahl der Einbürgerungen ab dem Jahr 2009 war mindestens zum Teil auf die Verschärfung der allgemeinen Voraussetzungen, wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse, zurückzuführen, welche ein Bewerber oder eine Bewerberin seit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes (LGBl. 2008 Nr. 306) vom 17. September 2008 bei der Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung), der erleichterten Einbürgerung infolge Eheschliessung, der erleichterten Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz sowie der erleichterten Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit erfüllen muss.

Von 1971 bis 2011 erhielten insgesamt 6 848 vormalige Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in Liechtenstein die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Berücksichtigt man auch die 5 710 im Ausland wohnhaften eingebürgerten Personen (ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter, Adoption, Legitimation und Wiederaufnahme nach stillschweigendem Verzicht), erhielten seit 1971 12 558 im Inland oder im Ausland wohnhafte Personen das Landesbürgerrecht durch Einbürgerung.

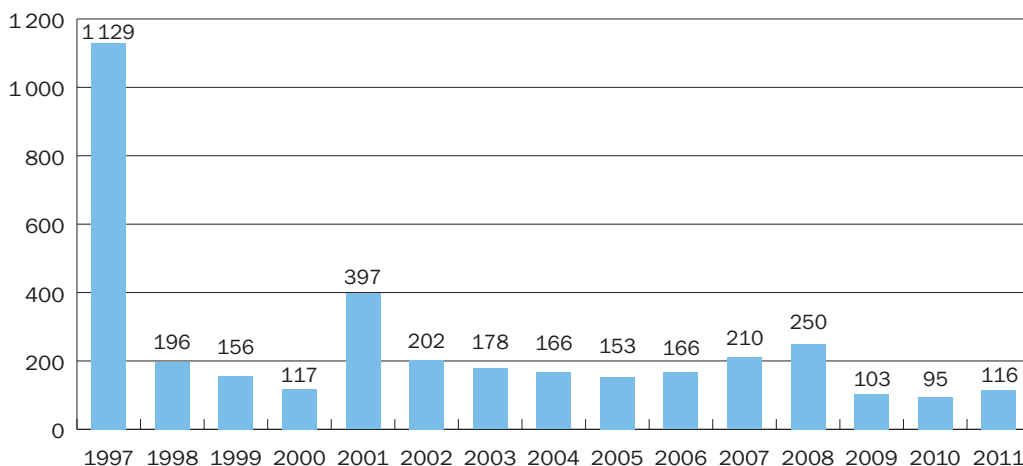
#### Acht verschiedene Einbürgerungsmöglichkeiten

Nach geltendem Recht können ausländische Personen durch acht verschiedene Einbürgerungsarten die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erhalten:

- Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung);
- Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung;
- Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz;
- Einbürgerung durch Annahme an Kindesstatt (Adoption, Legitimation);
- Einbürgerung eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind);
- Erleichterte Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit;
- Verleihung des Landesbürgerrechts an ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter auf Grund eines Urteils des Staatsgerichtshofs (StGH).
- Wiederaufnahme nach stillschweigendem Verzicht

Weitere Ausführungen zu den verschiedenen Einbürgerungsarten sind im Abschnitt C Methodik und Datenquellen enthalten. Insbesondere werden alle Einbürgerungsmöglichkeiten seit dem Jahr 1971 erläutert.

#### Einbürgerungen von Personen mit Wohnsitz im Inland 1997 - 2011



### Über zwei Drittel der Eingebürgerten sind Alteingesessene

Nach Einbürgerungsarten betrachtet, bildete im Jahr 2011 die Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, mit einem Anteil von 67.2%, die wichtigste Einbürgerungsart, gefolgt von der Einbürgerung infolge Eheschliessung mit 29.3% und der Einbürgerung durch Adoption mit 2.6%. Der Anteil der Einbürgerungen durch Verleihung des Landesbürgerrechts an ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter betrug 0.9%. Im Jahr 2011 wurden keine Personen durch Legitimation oder im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung) eingebürgert.

### Im Inland wohnhafte eingebürgerte Personen

Einbürgerungsart	2011		2010	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
<b>Insgesamt</b>	<b>116</b>	<b>100.0%</b>	<b>95</b>	<b>100.0%</b>
Im ordentlichen Verfahren	-	0.0%	2	2.1%
Ausländische Frauen liechtensteinischer Männer	20	17.2%	10	10.5%
Ausländische Männer liechtensteinischer Frauen	14	12.1%	8	8.4%
Infolge längerfristigem Wohnsitz	78	67.2%	64	67.4%
Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter	1	0.9%	5	5.3%
Adoption	3	2.6%	5	5.3%
Legitimation	-	0.0%	1	1.1%

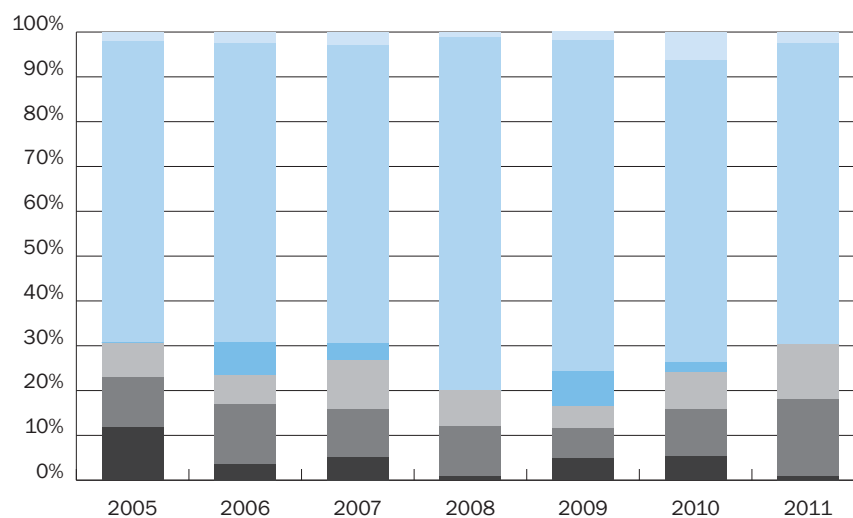


### Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz seit 2000 am häufigsten

Seit dem 13. Juli 2000 können sich Personen infolge längerfristigem Wohnsitz im erleichterten Verfahren einbürgern lassen. Dabei muss unter anderem ein ordentlicher Wohnsitz in Liechtenstein von mindestens dreissig Jahren nachgewiesen werden, wobei die Jahre bis zum zwanzigsten Lebensjahr doppelt gezählt werden. Ausserdem muss auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet werden.

Bereits im Jahr 2001 betrug der Anteil der Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 76.1% aller Einbürgerungen. Im Jahr 2011 betrug der Anteil 67.2% oder 78 Personen, wobei 27 Personen vormals einen schweizerischen und 17 einen österreichischen Pass besaßen. Weitere Herkunftsländer waren Deutschland (11), Italien und Türkei (je 6), Kroatien (4), Slowenien (2), Belgien (1), Bosnien-Herzegowina (1), Griechenland (1), Mazedonien (1) und die Republik Kosovo (1).

### Einbürgerungen nach Einbürgerungsart seit 2005



Adoption/Legitimation	2.0%	2.4%	2.9%	1.2%	1.9%	6.3%	2.6%
Infolge längerfristigem Wohnsitz	67.3%	66.9%	66.7%	78.8%	73.8%	67.4%	67.2%
Im ordentlichen Verfahren	0.0%	7.2%	3.8%	0.0%	7.8%	2.1%	0.0%
Ausländische Männer liechtensteinischer Frauen	7.8%	6.6%	11.0%	8.0%	4.9%	8.4%	12.1%
Ausländische Frauen liechtensteinischer Männer	11.1%	13.3%	10.5%	11.2%	6.8%	10.5%	17.2%
Ausländische Kinder liechtensteiner Mütter	11.8%	3.6%	5.2%	0.8%	4.9%	5.3%	0.9%

**6 848 Einbürgerungen seit dem Jahr 1971**

Seit 1971 wurden insgesamt 6 848 in Liechtenstein wohnhafte Personen eingebürgert. Der Anteil der ausländischen Kinder liechtensteinischer Mütter betrug 39.1% (Einbürgerungsarten EA 6a und EA 6b). Die Einbürgerungen ausländischer Frauen, die mit einem Liechtensteiner verheiratet waren, machten 16.7% der gesamten Einbürgerungen aus (EA 3 und EA 4a). Der Anteil der erleichterten Einbürgerungen von ausländischen Männern liechtensteinischer Frauen (EA 4b) betrug 5.6%. Der Anteil der erleichterten Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz (EA 5) betrug 21.6%. Im ordentlichen Verfahren (EA 2) wurden 8.6% eingebürgert. Durch Adoption (EA 7) erhielten 0.8% und durch Legitimation (EA 8) 1.1% die liechtensteinische Staatsbürgerschaft (seit 1995 statistisch erfasst). Der Anteil der rückgebürgerten Liechtensteinerinnen (EA 1a) betrug 6.5%. Die Tabelle 5.1 enthält eine Übersicht zu den Einbürgerungen seit 1971.

**Rund 800 Einbürgerungen in den letzten fünf Jahren**

In den Jahren 2007 bis 2011 wurden insgesamt 774 in Liechtenstein wohnhafte Personen eingebürgert. Der Anteil der erleichterten Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz (EA 5) war mit 71.7% weitaus am höchsten, gefolgt von der erleichterten Einbürgerung durch Heirat (EA 4a und EA 4b) mit 20.3%. Durch Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter (EA 6b Verleihung aufgrund StGH-Urteil) erhielten 3.1% das Landesbürgerrecht, durch Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (EA 2) 2.3%, durch Adoption (EA 7) 2.2% und durch Legitimation (EA 8) 0.4%.

**Weniger Einbürgerungen von im Ausland wohnhaften Personen**

Die im Ausland wohnhaften ausländischen Kinder liechtensteinischer Mütter erhalten seit 1996 ebenfalls die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, sofern sie die notwendigen Bedingungen erfüllen. Durch diese Einbürgerungsart liessen sich im Jahr 2011 44 im Ausland wohnhafte Personen einbürgern, das sind 70 Personen weniger als im Vorjahr. Zudem wurden jeweils drei Personen durch Adoption und Legitimation und vier Personen wurden durch Wiederaufnahme nach stillschweigendem Verzicht eingebürgert. Alle Personen waren zum Zeitpunkt der Einbürgerung im Ausland wohnhaft (Tab. 5.2).

## B Tabellenteil

1 Einbürgerung im ordentlichen  
Verfahren

EA 2

## Einbürgerung im ordentlichen Verfahren nach Gemeinden

Männer und Frauen seit 1970

Tabelle 1.1

Heimatgemeinde	Total	1970 - 1980	1981 - 1990	1991 - 1995	1996 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2009	2010	2011
<b>Total</b>	<b>643</b>	<b>224</b>	<b>264</b>	<b>37</b>	<b>44</b>	<b>44</b>	<b>28</b>	<b>2</b>	<b>-</b>
Vaduz	169	77	62	9	5	15	1	-	-
Triesen	68	10	50	3	5	-	-	-	-
Balzers	42	19	7	1	2	4	9	-	-
Triesenberg	53	18	24	4	7	-	-	-	-
Schaan	163	37	72	6	15	22	11	-	-
Planken	10	9	1	-	-	-	-	-	-
Eschen	51	17	23	3	1	3	4	-	-
Mauren	30	12	6	10	1	-	1	-	-
Gamprin	32	17	14	1	-	-	-	-	-
Ruggell	18	5	3	-	8	-	-	2	-
Schellenberg	5	3	-	-	-	-	2	-	-
Landesbürgerrecht	2	-	2	-	-	-	-	-	-

### Erläuterung zur Tabelle:

Verleihungen des Gemeindeehrenbürgerrechts sind nicht mitgezählt.

## Einbürgerung im ordentlichen Verfahren nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Männer und Frauen seit 1991

Tabelle 1.1a

	Total	1991 - 1995	1996 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2009	2010	2011
<b>Total</b>	<b>155</b>	<b>37</b>	<b>44</b>	<b>44</b>	<b>28</b>	<b>2</b>	<b>-</b>
Schweiz	36	8	19	6	2	1	-
Österreich	38	19	12	3	3	1	-
Deutschland	10	8	1	-	1	-	-
Bosnien-Herzegowina	5	-	-	2	3	-	-
Italien	2	-	2	-	-	-	-
Jugoslawien BR	5	-	4	1	-	-	-
Kroatien	3	-	-	2	1	-	-
Laos	1	-	-	-	1	-	-
Russland	3	-	-	2	1	-	-
Spanien	2	2	-	-	-	-	-
Tibet	13	-	-	-	13	-	-
Türkei	5	-	-	5	-	-	-
USA	1	-	-	1	-	-	-
Vietnam	29	-	4	22	3	-	-
Staatenlos	2	-	2	-	-	-	-

## Einbürgerung im ordentlichen Verfahren nach Gemeinden

Männer seit 2002

Tabelle 1.2

Heimatgemeinde	Total	2002 - 2005	2006 - 2009	2010	2011
<b>Total</b>	<b>32</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	-	-
Vaduz	5	4	1	-	-
Triesen	-	-	-	-	-
Balzers	5	2	3	-	-
Triesenberg	-	-	-	-	-
Schaan	16	8	8	-	-
Planken	-	-	-	-	-
Eschen	4	2	2	-	-
Mauren	1	-	1	-	-
Gamprin	-	-	-	-	-
Ruggell	-	-	-	-	-
Schellenberg	1	-	1	-	-

### Erläuterung zur Tabelle:

Verleihungen des Gemeindeehrenbürgerrechts sind nicht mitgezählt.

## Einbürgerung im ordentlichen Verfahren nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Männer seit 2002

Tabelle 1.2a

	Total	2002 - 2005	2006 - 2009	2010	2011
<b>Total</b>	<b>32</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	-	-
Schweiz	5	3	2	-	-
Österreich	2	1	1	-	-
Deutschland	1	-	1	-	-
Bosnien-Herzegowina	3	1	2	-	-
Jugoslawien BR	1	1	-	-	-
Kroatien	2	1	1	-	-
Russland	2	1	1	-	-
Tibet	6	-	6	-	-
Türkei	1	1	-	-	-
Vietnam	9	7	2	-	-

## Einbürgerung im ordentlichen Verfahren nach Gemeinden

Frauen seit 2002

Tabelle 1.3

Heimatgemeinde	Total	2002 - 2005	2006 - 2009	2010	2011
<b>Total</b>	<b>25</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>2</b>	<b>-</b>
Vaduz	2	2	-	-	-
Triesen	-	-	-	-	-
Balzers	8	2	6	-	-
Triesenberg	-	-	-	-	-
Schaan	9	6	3	-	-
Planken	-	-	-	-	-
Eschen	3	1	2	-	-
Mauren	-	-	-	-	-
Gamprin	-	-	-	-	-
Ruggell	2	-	-	2	-
Schellenberg	1	-	1	-	-

### Erläuterung zur Tabelle:

Verleihungen des Gemeindeehrenbürgerrechts sind nicht mitgezählt.

## Einbürgerung im ordentlichen Verfahren nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Frauen seit 2002

Tabelle 1.3a

	Total	2002 - 2005	2006 - 2009	2010	2011
<b>Total</b>	<b>25</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>2</b>	<b>-</b>
Schweiz	4	3	-	1	-
Österreich	5	2	2	1	-
Bosnien-Herzegowina	2	1	1	-	-
Kroatien	1	1	-	-	-
Laos	1	-	1	-	-
Russland	1	1	-	-	-
Tibet	7	-	7	-	-
Vietnam	4	3	1	-	-

2 Erleichterte Einbürgerung infolge  
Eheschliessung EA 4

## Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung nach Gemeinden

Frauen seit 1987

Tabelle 2.1

Heimatgemeinde	Total	1987 - 1995	1996 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2009	2010	2011
<b>Total</b>	<b>376</b>	<b>103</b>	<b>85</b>	<b>79</b>	<b>79</b>	<b>10</b>	<b>20</b>
Vaduz	49	12	13	10	11	2	1
Triesen	46	16	8	12	8	1	1
Balzers	51	12	9	10	17	1	2
Triesenberg	40	14	10	9	6	1	-
Schaan	39	11	10	7	8	1	2
Planken	3	1	-	2	-	-	-
Eschen	43	8	17	6	6	2	4
Mauren	54	11	11	14	11	1	6
Gamprin	9	4	-	1	3	-	1
Ruggell	16	3	4	3	3	1	2
Schellenberg	26	11	3	5	6	-	1



## Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Frauen seit 1987

Tabelle 2.1a

	Total	1987 - 1995	1996 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2009	2010	2011
<b>Total</b>	<b>376</b>	<b>103</b>	<b>85</b>	<b>79</b>	<b>79</b>	<b>10</b>	<b>20</b>
Schweiz	80	20	21	20	16	1	2
Österreich	121	51	26	21	18	2	3
Deutschland	28	14	6	3	4	-	1
Argentinien	3	-	2	-	1	-	-
Belarus	2	-	-	-	-	2	-
Belgien	1	-	-	-	-	1	-
Bolivien	1	-	-	-	-	-	1
Bosnien-Herzegowina	2	-	-	2	-	-	-
Brasilien	6	-	4	-	1	1	-
Bulgarien	1	-	-	-	1	-	-
Chile	1	-	1	-	-	-	-
China	1	-	-	1	-	-	-
Costa Rica	1	-	-	-	1	-	-
Dominikanische Rep.	12	2	2	4	4	-	-
Ecuador	3	-	1	1	1	-	-
Frankreich	1	-	1	-	-	-	-
Grossbritannien	1	-	1	-	-	-	-
Honduras	1	-	1	-	-	-	-
Indien	2	-	-	1	1	-	-
Iran	1	-	1	-	-	-	-
Italien	9	5	2	-	2	-	-
Jugoslawien	11	4	3	4	-	-	-
Kenia	1	-	1	-	-	-	-
Kolumbien	6	-	1	3	-	-	2
Kuba	1	-	1	-	-	-	-
Kroatien	2	-	1	1	-	-	-
Marokko	4	-	-	2	2	-	-
Mexico	2	-	-	1	-	-	1
Niederlande	3	1	-	-	2	-	-
Peru	3	-	-	-	1	-	2
Philippinen	13	3	-	5	3	-	2
Polen	5	2	-	2	1	-	-
Russland	7	-	1	2	1	2	1
Serbien und Montenegro	3	-	-	-	2	-	1
Slowakische Republik	3	-	-	-	2	-	1
Slowenien	1	-	-	-	1	-	-
Südafrika	1	-	-	-	-	1	-
Thailand	6	-	3	1	2	-	-
Tschechische Rep.	3	-	2	1	-	-	-
Tunesien	1	1	-	-	-	-	-
Türkei	4	-	1	-	3	-	-
Ukraine	6	-	-	1	4	-	1
Ungarn	4	-	1	1	1	-	1
Vietnam	3	-	-	2	1	-	-
Zimbabwe	1	-	1	-	-	-	-
Staatenlos	4	-	-	-	3	-	1

## Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung nach Gemeinden

Männer seit 1996

Tabelle 2.2

Heimatgemeinde	Total	1996 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2009	2010	2011
<b>Total</b>	<b>386</b>	<b>230</b>	<b>75</b>	<b>59</b>	<b>8</b>	<b>14</b>
Vaduz	42	23	11	5	2	1
Triesen	46	26	9	10	-	1
Balzers	58	32	14	11	-	1
Triesenberg	31	17	9	3	-	2
Schaan	60	39	9	8	1	3
Planken	4	1	-	2	1	-
Eschen	39	27	3	6	1	2
Mauren	47	34	7	5	1	-
Gamprin	16	5	5	4	1	1
Ruggell	24	11	5	5	1	2
Schellenberg	19	15	3	-	-	1

## Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Männer seit 1996

Tabelle 2.2a

	Total	1996 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2009	2010	2011
<b>Total</b>	<b>386</b>	<b>230</b>	<b>75</b>	<b>59</b>	<b>8</b>	<b>14</b>
Schweiz	119	70	23	20	2	4
Österreich	114	81	10	20	2	1
Deutschland	60	41	12	5	-	2
Ägypten	4	-	1	1	-	2
Algerien	1	1	-	-	-	-
Bangladesch	2	1	-	-	1	-
Bosnien-Herzegowina	5	1	2	1	-	1
Bolivien	1	-	1	-	-	-
Brasilien	1	-	-	1	-	-
China	1	-	-	1	-	-
Domnikanische Republik	1	-	-	1	-	-
Frankreich	1	1	-	-	-	-
Griechenland	3	1	1	-	-	1
Grossbritannien	2	2	-	-	-	-
Guatemala	1	-	-	1	-	-
Iran	2	-	2	-	-	-
Italien	17	9	6	2	-	-
Jordanien	1	-	-	1	-	-
Jugoslawien BR	7	3	3	1	-	-
Kanada	2	1	1	-	-	-
Kolumbien	1	-	-	1	-	-
Kongo	1	1	-	-	-	-
Kosovo	1	-	-	-	1	-
Kroatien	1	1	-	-	-	-
Kuba	1	-	-	-	-	1
Marokko	1	1	-	-	-	-
Mexico	1	-	-	1	-	-
Niederlande	1	1	-	-	-	-
Nigeria	1	1	-	-	-	-
Norwegen	1	1	-	-	-	-
Pakistan	2	-	1	-	-	1
Palästina	1	1	-	-	-	-
Peru	2	-	2	-	-	-
Polen	1	-	1	-	-	-
Serbien und Montenegro	1	-	-	1	-	-
Seychellen	1	-	1	-	-	-
Slowakische Republik	1	-	1	-	-	-
Slowenien	2	2	-	-	-	-
Sri Lanka	2	1	-	-	-	1
Syrien	1	-	-	-	1	-
Tschechische Republik	1	1	-	-	-	-
Tschechoslowakei	1	1	-	-	-	-
Tunesien	2	-	2	-	-	-
Türkei	11	6	3	1	1	-
Ungarn	1	-	1	-	-	-
USA	1	-	1	-	-	-



3 Erleichterte Einbürgerung infolge  
längerfristigem Wohnsitz EA 5

## Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach Gemeinden

Männer und Frauen seit 2000

Tabelle 3.1

Heimatgemeinde	Total	2000	2001 - 2005	2006 - 2009	2010	2011
<b>Total</b>	<b>1 476</b>	<b>43</b>	<b>767</b>	<b>524</b>	<b>64</b>	<b>78</b>
Vaduz	300	9	152	110	10	19
Triesen	203	7	106	67	9	14
Balzers	121	2	64	47	3	5
Triesenberg	33	1	16	10	6	-
Schaan	290	13	158	98	3	18
Planken	6	-	2	-	1	3
Eschen	170	-	88	62	10	10
Mauren	185	5	83	76	15	6
Gamprin	71	1	37	26	6	1
Ruggell	68	5	42	18	1	2
Schellenberg	29	-	19	10	-	-

## Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Männer und Frauen seit 2000

Tabelle 3.1a

	Total	2000	2001 - 2005	2006 - 2009	2010	2011
<b>Total</b>	<b>1 476</b>	<b>43</b>	<b>767</b>	<b>524</b>	<b>64</b>	<b>78</b>
Schweiz	422	3	228	136	28	27
Österreich	331	24	207	74	9	17
Deutschland	206	15	109	61	10	11
Belgien	3	-	-	2	-	1
Bosnien-Herzegowina	39	1	17	20	-	1
Brasilien	2	-	-	1	1	-
Dänemark	1	-	1	-	-	-
Frankreich	5	-	4	1	-	-
Grossbritannien	1	-	-	1	-	-
Griechenland	10	-	-	8	1	1
Indien	1	-	-	1	-	-
Indonesien	2	-	2	-	-	-
Italien	99	-	53	37	3	6
Japan	1	-	1	-	-	-
Jugoslawien	18	-	14	4	-	-
Kroatien	20	-	4	11	1	4
Mazedonien	1	-	-	-	-	1
Norwegen	2	-	1	1	-	-
Republik Kosovo	1	-	-	-	-	1
Schweden	3	-	1	2	-	-
Serbien und Montenegro	12	-	-	11	1	-
Slowenien	12	-	8	2	-	2
Spanien	13	-	6	7	-	-
Türkei	250	-	92	143	9	6
Ungarn	2	-	2	-	-	-
Venezuela	1	-	1	-	-	-
Vietnam	16	-	16	-	-	-
USA	2	-	-	1	1	-

## Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach Altersklassen

Männer und Frauen seit 2000

Tabelle 3.2

Jahr der Einbürgerung	Total	Altersklasse der Eingebürgerten						
		0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60+
<b>Total</b>	<b>1476</b>	<b>128</b>	<b>233</b>	<b>419</b>	<b>236</b>	<b>90</b>	<b>196</b>	<b>174</b>
2000	43	3	4	14	5	2	8	7
2001	302	18	32	96	57	22	38	39
2002	135	10	17	42	23	3	27	13
2003	116	17	18	33	23	5	11	9
2004	111	13	22	24	18	6	17	11
2005	103	12	17	19	27	5	11	12
2006	111	11	12	29	23	8	15	13
2007	140	10	32	38	15	10	17	18
2008	197	14	41	60	16	17	28	21
2009	76	7	19	20	8	5	11	6
2010	64	6	6	23	9	3	5	12
2011	78	7	13	21	12	4	8	13



## Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach Gemeinden

Männer seit 2000

Tabelle 3.3

Heimatgemeinde	Total	2000	2001 - 2005	2006 - 2009	2010	2011
<b>Total</b>	<b>796</b>	<b>25</b>	<b>420</b>	<b>278</b>	<b>32</b>	<b>41</b>
Vaduz	150	4	79	51	5	11
Triesen	106	4	56	35	4	7
Balzers	67	1	38	23	2	3
Triesenberg	19	1	11	4	3	-
Schaan	169	7	94	57	1	10
Planken	3	-	1	-	1	1
Eschen	89	-	40	39	5	5
Mauren	96	5	40	41	7	3
Gamprin	38	-	21	13	3	1
Ruggell	42	3	27	11	1	-
Schellenberg	17	-	13	4	-	-

## Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Männer seit 2000

Tabelle 3.3a

	Total	2000	2001 - 2005	2006 - 2009	2010	2011
<b>Total</b>	<b>796</b>	<b>25</b>	<b>420</b>	<b>278</b>	<b>32</b>	<b>41</b>
Schweiz	215	3	128	61	13	10
Österreich	187	13	113	45	5	11
Deutschland	109	8	60	29	6	6
Belgien	2	-	-	1	-	1
Bosnien-Herzegowina	17	1	9	6	-	1
Frankreich	1	-	1	-	-	-
Grossbritannien	1	-	-	1	-	-
Griechenland	3	-	-	1	1	1
Italien	56	-	31	19	1	5
Japan	1	-	1	-	-	-
Jugoslawien	8	-	7	1	-	-
Kroatien	8	-	2	4	-	2
Norwegen	2	-	1	1	-	-
Republik Kosovo	1	-	-	-	-	1
Schweden	2	-	1	1	-	-
Serbien und Montenegro	5	-	-	5	-	-
Slowenien	6	-	4	2	-	-
Spanien	7	-	3	4	-	-
Türkei	155	-	51	96	5	3
Ungarn	2	-	2	-	-	-
Vietnam	6	-	6	-	-	-
USA	2	-	-	1	1	-

## Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach Altersklassen

Männer seit 2000

Tabelle 3.4

Jahr der Einbürgerung	Total	Altersklasse der Eingebürgerten						
		0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60+
<b>Total</b>	<b>796</b>	<b>61</b>	<b>139</b>	<b>210</b>	<b>130</b>	<b>43</b>	<b>117</b>	<b>96</b>
2000	25	1	1	9	3	1	5	5
2001	170	9	17	51	37	12	26	18
2002	74	4	14	22	12	1	15	6
2003	60	10	10	18	8	1	8	5
2004	59	6	12	12	9	4	11	5
2005	57	5	11	7	19	3	5	7
2006	54	5	7	10	10	2	10	10
2007	70	5	19	18	7	4	8	9
2008	110	5	25	33	10	8	14	15
2009	44	3	11	10	4	3	9	4
2010	32	3	3	11	6	2	2	5
2011	41	5	9	9	5	2	4	7

**Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach Gemeinden**

Frauen seit 2000

Tabelle 3.5

Heimatgemeinde	Total	2000	2001 - 2005	2006 - 2009	2010	2011
<b>Total</b>	<b>680</b>	<b>18</b>	<b>347</b>	<b>246</b>	<b>32</b>	<b>37</b>
Vaduz	150	5	73	59	5	8
Triesen	97	3	50	32	5	7
Balzers	54	1	26	24	1	2
Triesenberg	14	-	5	6	3	-
Schaan	121	6	64	41	2	8
Planken	3	-	1	-	-	2
Eschen	81	-	48	23	5	5
Mauren	89	-	43	35	8	3
Gamprin	33	1	16	13	3	-
Ruggell	26	2	15	7	-	2
Schellenberg	12	-	6	6	-	-

## Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Frauen seit 2000

Tabelle 3.5a

	Total	2000	2001 - 2005	2006 - 2009	2010	2011
<b>Total</b>	<b>680</b>	<b>18</b>	<b>347</b>	<b>246</b>	<b>32</b>	<b>37</b>
Schweiz	207	-	100	75	15	17
Österreich	144	11	94	29	4	6
Deutschland	97	7	49	32	4	5
Belgien	1	-	-	1	-	-
Bosnien-Herzegowina	22	-	8	14	-	-
Brasilien	2	-	-	1	1	-
Dänemark	1	-	1	-	-	-
Frankreich	4	-	3	1	-	-
Griechenland	7	-	-	7	-	-
Indien	1	-	-	1	-	-
Indonesien	2	-	2	-	-	-
Italien	43	-	22	18	2	1
Jugoslawien	10	-	7	3	-	-
Kroatien	12	-	2	7	1	2
Mazedonien	1	-	-	-	-	1
Schweden	1	-	-	1	-	-
Serbien und Montenegro	7	-	-	6	1	-
Spanien	6	-	3	3	-	-
Slowenien	6	-	4	-	-	2
Türkei	95	-	41	47	4	3
Venezuela	1	-	1	-	-	-
Vietnam	10	-	10	-	-	-

## Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach Altersklassen

Frauen seit 2000

Tabelle 3.6

Jahr der Einbürgerung	Total	Altersklasse der Eingebürgerten						
		0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60+
<b>Total</b>	<b>680</b>	<b>67</b>	<b>94</b>	<b>209</b>	<b>106</b>	<b>47</b>	<b>79</b>	<b>78</b>
2000	18	2	3	5	2	1	3	2
2001	132	9	15	45	20	10	12	21
2002	61	6	3	20	11	2	12	7
2003	56	7	8	15	15	4	3	4
2004	52	7	10	12	9	2	6	6
2005	46	7	6	12	8	2	6	5
2006	57	6	5	19	13	6	5	3
2007	70	5	13	20	8	6	9	9
2008	87	9	16	27	6	9	14	6
2009	32	4	8	10	4	2	2	2
2010	32	3	3	12	3	1	3	7
2011	37	2	4	12	7	2	4	6

4 Verleihung des Landesbürgerrechts  
an ausländische Kinder  
liechtensteinischer Mütter aufgrund  
eines Urteils des Staatsgerichtshofs

EA 6b

## Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil nach Gemeinden

In Liechtenstein wohnhafte Personen seit 1997

Tabelle 4.1

Heimatgemeinde	Total	1997 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2009	2010	2011
<b>Total</b>	<b>821</b>	<b>704</b>	<b>87</b>	<b>24</b>	<b>5</b>	<b>1</b>
Vaduz	89	76	13	-	-	-
Triesen	109	91	11	7	-	-
Balzers	148	135	6	3	4	-
Triesenberg	92	77	13	1	1	-
Schaan	87	80	3	3	-	1
Planken	14	10	4	-	-	-
Eschen	54	41	10	3	-	-
Mauren	115	100	9	6	-	-
Gamprin	30	25	5	-	-	-
Ruggell	43	42	1	-	-	-
Schellenberg	40	27	12	1	-	-

## Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil nach Altersklassen

In Liechtenstein wohnhafte Personen seit 1997

Tabelle 4.2

Jahr der Einbürgerung	Total	Altersklasse der Eingebürgerten						
		0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60+
<b>Total</b>	<b>821</b>	<b>223</b>	<b>315</b>	<b>96</b>	<b>74</b>	<b>60</b>	<b>28</b>	<b>25</b>
1997	458	127	165	62	38	37	16	13
1998	117	47	42	8	13	6	1	-
1999	99	23	48	8	7	9	2	2
2000	30	13	11	1	2	1	-	2
2001	35	7	20	3	2	-	2	1
2002	16	2	10	1	2	1	-	-
2003	12	2	1	3	-	3	3	-
2004	6	-	2	3	-	-	-	1
2005	18	-	10	1	3	2	-	2
2006	6	2	-	1	2	-	1	-
2007	11	-	1	3	3	1	1	2
2008	2	-	-	-	2	-	-	-
2009	5	-	1	2	-	-	1	1
2010	5	-	4	-	-	-	1	-
2011	1	-	-	-	-	-	-	1



## Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil nach Gemeinden

Im Ausland wohnhafte Personen seit 1997

Tabelle 4.3

Heimatgemeinde	Total	1997 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2009	2010	2011
<b>Total</b>	<b>4 801</b>	<b>2 899</b>	<b>1 148</b>	<b>596</b>	<b>114</b>	<b>44</b>
Vaduz	475	220	188	51	11	5
Triesen	435	261	128	32	12	2
Balzers	744	568	100	69	6	1
Triesenberg	492	249	108	103	24	8
Schaan	317	227	54	27	6	3
Planken	45	30	13	2	-	-
Eschen	446	284	89	49	20	4
Mauren	715	389	188	130	6	2
Gamprin	215	134	63	15	-	3
Ruggell	581	425	110	25	16	5
Schellenberg	317	107	102	93	8	7
Landesbürgerrecht	19	5	5	-	5	4

## Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil nach Altersklassen

Im Ausland wohnhafte Personen seit 1997

Tabelle 4.4

Jahr der Einbürgerung	Total	Altersklasse der Eingebürgerten						
		0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60+
<b>Total</b>	<b>4 801</b>	<b>932</b>	<b>1 098</b>	<b>855</b>	<b>680</b>	<b>547</b>	<b>326</b>	<b>363</b>
1997	1 109	268	242	191	190	109	64	45
1998	861	225	192	133	128	85	53	45
1999	650	144	164	97	86	62	46	51
2000	279	55	60	57	46	31	15	15
2001	230	20	61	50	29	22	19	29
2002	208	32	39	43	21	35	17	21
2003	253	37	57	30	39	37	23	30
2004	251	30	41	55	39	32	19	35
2005	206	15	54	43	18	38	18	20
2006	190	24	45	39	18	27	19	18
2007	124	21	27	18	23	15	6	14
2008	164	28	36	32	21	20	13	14
2009	118	20	30	27	15	11	8	7
2010	114	9	41	30	4	11	6	13
2011	44	4	9	10	3	12	-	6



## 5 Zusammenfassung der Einbürgerungen

## Einbürgerung im Inland wohnhafter Personen nach Einbürgerungsarten seit 1971

Tabelle 5.1

Jahr	Total	Einbürgerung			Erleichterte Einbürgerung			Verleihung	Adoption	Legitimation	
		ehem. Liechtensteinerinnen	Frauen durch Heirat	im ordentlichen Verfahren	ausländ. Frauen liechten. Männer	ausländ. Männer liechten. Frauen	infolge längerfristigen Wohnsitz	ausländ. Kinder liechten. Mütter	aufgrund StGH-Urteil		
	EA 1a	EA 3	EA 2	EA 4a	EA 4b	EA 5	EA 6a	EA 6b	EA 7a	EA 8a	
<b>Total</b>	<b>6 848</b>	<b>445</b>	<b>770</b>	<b>591</b>	<b>376</b>	<b>386</b>	<b>1 476</b>	<b>1 853</b>	<b>821</b>	<b>57</b>	<b>73</b>
<b>%</b>	<b>100%</b>	<b>6.5%</b>	<b>11.2%</b>	<b>8.6%</b>	<b>5.5%</b>	<b>5.6%</b>	<b>21.6%</b>	<b>27.1%</b>	<b>12.0%</b>	<b>0.8%</b>	<b>1.1%</b>
1971 - 1975	638	286	266	86	.	.	.	.	.	*	*
1976 - 1980	495	138	271	86	.	.	.	.	.	*	*
1981 - 1985	449	10	233	206	.	.	.	.	.	*	*
1986	25	-	.	25	.	.	.	.	.	*	*
1987	365	1	.	1	1	.	.	362	.	*	*
1988	121	2	.	12	6	.	.	101	.	*	*
1989	86	3	.	8	15	.	.	60	.	*	*
1990	85	3	.	12	15	.	.	55	.	*	*
1991	66	2	.	14	16	.	.	34	.	*	*
1992	55	-	.	6	14	.	.	35	.	*	*
1993	65	-	.	7	13	.	.	45	.	*	*
1994	69	-	.	6	14	.	.	49	.	*	*
1995	58	-	.	4	9	.	.	39	.	1	5
1996	637	-	.	8	21	73	.	523	.	6	6
1997	1 129	-	.	5	17	87	.	550	458	2	10
1998	196	-	.	17	20	26	.	.	117	4	12
1999	156	-	.	12	14	24	.	.	99	6	1
2000	117	-	.	2	13	20	43	.	30	2	7
2001	397	-	.	17	14	16	302	.	35	-	13
2002	202	-	.	13	11	13	135	.	16	5	9
2003	<u>178</u>	-	.	14	18	16	116	.	12	1	<u>1</u>
2004	<u>166</u>	-	.	-	19	18	111	.	6	<u>8</u>	<u>4</u>
2005	<u>153</u>	-	.	-	17	12	103	.	18	<u>1</u>	<u>2</u>
2006	<u>166</u>	-	.	12	22	11	111	.	6	4	-
2007	<u>210</u>	-	.	8	22	23	140	.	11	<u>4</u>	2
2008	<u>250</u>	-	.	-	28	20	197	.	2	<u>3</u>	-
2009	103	-	.	8	7	5	76	.	5	2	-
2010	<u>95</u>	-	.	2	10	8	64	.	5	<u>5</u>	<u>1</u>
2011	116	-	.	-	20	14	78	.	1	3	-

## Einbürgerung im Ausland wohnhafter Personen seit 1996

Tabelle 5.2

Jahr	Total	Erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter	Verleihung aufgrund StGH-Urteil	Einbürgerung durch Adoption	Einbürgerung durch Legitimation	Wiederaufnahme nach stillschweigendem Verzicht
		EA 6a	EA 6b	EA 7b	EA 8b	EA 11
<b>Total</b>	<b>5 710</b>	<b>859</b>	<b>4 801</b>	<b>13</b>	<b>25</b>	<b>12</b>
1996	201	201	.	*	*	*
1997	1 767	658	1 109	*	*	*
1998	861	.	861	*	*	*
1999	650	.	650	*	*	*
2000	279	.	279	*	*	*
2001	230	.	230	*	*	*
2002	208	.	208	*	*	*
2003	257	.	253	-	4	*
2004	259	.	251	5	3	*
2005	211	.	206	1	4	*
2006	193	.	190	-	3	*
2007	125	.	124	1	-	*
2008	170	.	164	1	5	*
2009	118	.	118	-	-	*
2010	127	.	114	2	3	8
2011	54	.	44	3	3	4

## C Methodik und Datenquellen

### 1 Datenquelle und Hinweise

Als Datenquelle der Einbürgerungsstatistik dienen die Meldungen des Zivilstandsamtes an das Amt für Statistik. Das Zivilstandsamt erhält, abhängig von der Einbürgerungsart, entsprechende Kopien der Einbürgerungsurkunden von der Regierungskanzlei.

In den Einbürgerungsstatistiken bis 2010 wurde bei den Einbürgerungen infolge Adoption oder Legitimation nicht unterschieden, ob die Person zum Zeitpunkt der Einbürgerung in Liechtenstein oder im Ausland wohnhaft war. In der Einbürgerungsstatistik 2011 werden diese im Ausland wohnhaften Personen erstmals in der Tabelle 5.2 ausgewiesen, wodurch sich gewisse Angaben in der Tabelle 5.1 ändern. Für die Jahre 2003 bis 2008 und 2010 verändert sich dadurch die Gesamtzahl der Einbürgerungen von im Inland wohnhaften Personen.

### 2 Übersicht über die Einbürgerungsarten

Die Einbürgerungsmöglichkeiten haben sich in der Vergangenheit aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen mehrfach verändert. Es wurden immer wieder neue Einbürgerungsarten (EA) geschaffen oder bestehende angepasst. Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 12. April 2000 (LGBl. 2000 Nr. 141) konnten sich auch Personen mit längerfristigem Wohnsitz im erleichterten Verfahren einbürgern lassen.

Mit der Teilrevision vom 17. September 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) erhielten Findelkinder und Staatenlose die Möglichkeit, sich von Gesetzes wegen bzw. im erleichterten Verfahren einbürgern zu lassen. Gleichzeitig wurden die allgemeinen Voraussetzungen verschärft. Ein Bewerber muss bei der Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung), der erleichterten Einbürgerung infolge Eheschliessung, der erleichterten Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz sowie der erleichterten Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit die Kriterien guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllen.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. November 2009 (LGBl. 2010 Nr. 3) wurde präzisiert, dass der Nachweis über ausreichende Staatskundekennt-

nisse erbracht ist, wenn ein Abschlusszeugnis einer inländischen Schule vorgelegt werden kann. Gemäss den Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes können Personen, die durch stillschweigenden Verzicht das Landesbürgerrecht verloren haben, bei der Regierung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, einen Antrag auf Wiederaufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht stellen. Im Jahr 2010 wurden acht und im Jahr 2011 wurde eine im Ausland wohnhafte Person wieder ins Landesbürgerrecht aufgenommen.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. März 2011 (LGBl. 2011 Nr. 170) erhalten Personen, deren Vater oder Mutter durch stillschweigenden Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht verloren haben und die ohne diesen Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht von Gesetzes wegen erworben hätten, das liechtensteinische Landesbürgerrecht, sofern sie den Antrag innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einreichen. Im Jahr 2011 wurden drei im Ausland wohnhafte Personen wieder ins Landesbürgerrecht aufgenommen.

Seit dem 1. September 2011 können sich gleichgeschlechtliche Partner beim Zivilstandsamt registrieren lassen, wobei mindestens eine einzutragende Partnerin bzw. ein einzutragender Partner den ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben oder die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen muss. Mit der Anpassung des Gesetzes vom 16. März 2011 (LGBl. 2011 Nr. 354) werden die eingetragenen Partner den verheirateten Personen in Bezug auf das Bürgerrechtsgesetz gleichgestellt.

Das Landesbürgerrecht kann gemäss Bürgerrechtsgesetz auf verschiedene Einbürgerungsarten (EA) erworben werden:

a) von Gesetzes wegen durch:

- Geburt;
- Annahme an Kindesstatt, was Adoption (EA 7a, EA7b) und Legitimation (EA 8a, EA8b) beinhaltet;
- Auffinden eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind) (EA 9);

b) durch Aufnahme:

- im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung EA2);  
im erleichterten Verfahren infolge:
  - Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (EA 4a, EA 4b);
  - längerfristigem Wohnsitz (EA 5);
  - Staatenlosigkeit (EA 10);

c) durch Wiederaufnahme ins Landesbürgerrecht nach stillschweigendem Verzicht (EA 11).

Der Liechtensteinische Staatsgerichtshof (StGH) hat mit seinem Urteil vom 24. April 1997 (LGBl. 1997 Nr. 118) für ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter die Möglichkeit geschaffen, ein innewohnendes Recht zu aktivieren. Durch einen entsprechenden Antrag beim Zivilstandsamt wird die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verliehen. Ein Wohnsitz in Liechtenstein ist dabei nicht erforderlich. Diese Art der Erlangung des Landesbürgerrechts wird in dieser Publikation als „Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil (EA 6b)“ bezeichnet.

Einbürgerungen gemäss den *kursiv* geschriebenen Einbürgerungsarten waren im Berichtsjahr aufgrund von Gesetzesänderungen nicht mehr möglich:

#### **EA 1 Rückbürgerung ehemaliger Liechtensteinerinnen**

*EA 1a Rückbürgerung ehemaliger gebürtiger Liechtensteinerinnen, denen wegen der Heirat mit einem Ausländer vor 1974 die liechtensteinische Staatsbürgerschaft aberkannt worden war. Diese Art der Einbürgerung war ab 1974 möglich.*

*EA 1b Erleichterte (Rück-) Einbürgerung ehemaliger nichtgebürtiger Liechtensteinerinnen.*

#### **EA 2 Einbürgerung im ordentlichen Verfahren**

Erteilung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft durch Bürgerabstimmung.

#### **EA 3 Automatische Einbürgerung infolge Eheschliessung**

*Erteilung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft an Ausländerinnen, die einen Liechtensteiner heirateten.*

#### **EA 4 Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung**

*EA 4a von Frauen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die mit einem Liechtensteiner verheiratet sind (ersetzt den Automatismus gemäss EA 3). Die Einbürgerung von eingetragenen Partnerinnen wird ebenfalls unter dieser Einbürgerungsart verzeichnet.*

- EA 4b von Männern mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die mit einer Liechtensteinerin verheiratet sind. Diese Art der Einbürgerung ist seit 1996 möglich. Die Einbürgerung von eingetragenen Partnern wird ebenfalls unter dieser Einbürgerungsart verzeichnet.
- EA 5 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**  
Diese Art der Einbürgerung ist seit dem 13. Juli 2000 möglich.
- EA 6 Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter**
- EA 6a *Erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder, deren Mutter Liechtensteinerin ist. Diese Einbürgerungsart war seit 30. Dezember 1986 möglich und wurde durch die Einbürgerungsart EA 6b abgelöst.*
- EA 6b Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofes. Die Einbürgerung gemäss der Einbürgerungsart EA 6a wurde durch das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 24. April 1997 revidiert. Gemäss dem Urteil verstossen gewisse Bestimmungen des 1996 abgeänderten Gesetzes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Frau und Mann. Bei Kindern einer liechtensteinischen Mutter, die älter als vierzig Jahre sind, wurde das fünfjährige Wohnsitzerfordernis in Liechtenstein und der Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft aufgehoben.
- EA 7a Adoption von in Liechtenstein wohnhaften Personen**
- EA 7b Adoption von im Ausland wohnhaften Personen**
- EA 8a Legitimation von in Liechtenstein wohnhaften Personen**
- EA 8b Legitimation von im Ausland wohnhaften Personen**
- EA 9 Einbürgerung eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind)**
- EA 10 Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit**
- EA 11 Wiederaufnahme in das Landesbürgerrecht nach stillschweigendem Verzicht**



### 3 Erläuterungen zu den Einbürgerungsarten

Im Folgenden werden die Einbürgerungsarten näher beschrieben. Einbürgerungen gemäss den *kursiv* geschriebenen Einbürgerungsarten waren im Berichtsjahr aufgrund von Gesetzesänderungen nicht mehr möglich. Die statistische Publikation „Einbürgerungen in Liechtenstein von 1970 bis 2006“ enthielt letztmals detaillierte Tabellen zu diesen früheren Einbürgerungsarten.

#### EA 1 Rückbürgerung ehemaliger Liechtensteinerinnen

*Bis 1974 verloren Liechtensteinerinnen, welche einen Ausländer heirateten, ihr liechtensteinisches Landesbürgerrecht.*

##### EA 1a Rückbürgerung ehemaliger gebürtiger Liechtensteinerinnen

*Mit LGBl. 1974 Nr. 50, das am 19. August 1974 in Kraft trat, wurde den gebürtigen Liechtensteinerinnen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen der Heirat mit einem Ausländer ihre liechtensteinische Staatsbürgerschaft verloren hatten, die Möglichkeit gegeben, auf Antrag wieder in ihr früheres Gemeinde- und Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden.*

*Von 1974 bis 1991 machten 445 ehemalige Liechtensteinerinnen von dieser Rückbürgerungsmöglichkeit Gebrauch. Davon waren 40% mit einem Schweizer, 32% mit einem Österreicher, 14% mit einem Deutschen, 11% mit einem Italiener und 3% mit einem Bürger sonstiger Staatsbürgerschaft verheiratet. Der Grossteil der Rückbürgerungen (271 oder 61% der gesamten 445 Rückbürgerungen) entfiel auf das Jahr 1975.*

##### EA 1b Rückbürgerung ehemaliger nichtgebürtiger Liechtensteinerinnen

*Ehemalige Liechtensteinerinnen, die das Gemeinde- und Landesbürgerrecht nicht durch Geburt, sondern durch Aufnahme erworben und vor Inkrafttreten von LGBl. 1974 Nr. 50 (siehe EA 1a) durch Eheschliessung mit einem Ausländer wieder verloren hatten, konnten innerhalb einer fünfjährigen Frist wieder in ihr früheres Gemeinde- und Landesbürgerrecht aufgenommen werden. Diese Möglichkeit wurde in den Übergangsbestimmungen des Gesetzes über die erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter (LGBl. 1986 Nr. 104) eröffnet. Die betreffenden Frauen hatten innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes entsprechend Antrag zu stellen. Gemäss einer Auswertung per 30. August 1986 gab es damals in Liechtenstein fünf Frauen mit diesem Status. Die auf diesem Wege allenfalls erfolgten Einbürgerungen wurden den erleichterten Einbürgerungen gemäss Einbürgerungsart EA 6a zugerechnet.*

#### EA 2 Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung)

Ausländische Einwohnerinnen und Einwohner können durch Bürgerabstimmung in der jeweiligen Wohngemeinde das liechtensteinische Landesbürgerrecht erlangen, sofern sie auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Bei Aufnahme eines verheirateten Ausländers in das Landesbürgerrecht erwerben auch seine ehelichen minderjährigen Kinder das Landesbürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme nicht ausdrücklich ausgenommen werden. Der Ehegatte des Bewerbers erwirbt das Landesbürgerrecht ebenfalls, wenn er in aufrechter Ehe lebt und Antrag stellt, in die Aufnahme einbezogen zu werden. Seit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. September 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) muss der Bewerber seit zehn Jahren (vorher fünf Jahre) einen ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben und die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllen.

### **EA 3 Automatische Einbürgerung infolge Eheschliessung**

*Bis zum 1. Juli 1984 erhielten Ausländerinnen, die einen Liechtensteiner heirateten, automatisch die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Per 2. Juli 1984 trat ein Gesetz in Kraft (LGBl. 1984 Nr. 23), das für eingeheiratete Ausländerinnen den erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft nach einer Karenzfrist vorsah. In den Jahren 1970 bis 1984 wurden 822 Frauen automatisch infolge Eheschliessung eingebürgert.*

### **EA 4 Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung**

EA 4a Seit dem 2. Juli 1984 erlangen Ausländerinnen durch Verehelichung mit einem Liechtensteiner nicht mehr sofort das liechtensteinische Bürgerrecht (LGBl. 1984 Nr. 23). Bis zum 10. Dezember 2008 wurde ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von zwölf Jahren verlangt, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählten. Ebenso musste die Bewerberin seit mindestens drei Jahren in aufrechter Ehe mit einem liechtensteinischen Landesbürger leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Aufgrund obiger Bedingungen konnte eine erleichterte Einbürgerung in diesen Fällen erst ab 1987 beantragt werden.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) muss die Bewerberin einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von zehn Jahren nachweisen, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen. Ebenso muss die Bewerberin seit mindestens fünf Jahren in aufrechter Ehe mit einem liechtensteinischen Landesbürger leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllt werden. Die Einbürgerungen von eingetragenen Partnerinnen werden seit dem 1. September 2011 (LGBl. 2011 Nr. 354) ebenfalls unter dieser Einbürgerungsart verzeichnet.

EA 4b Dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau folgend, wurde 1996 das Verfahren über die Einbürgerung infolge Eheschliessung angepasst (LGBl. 1996 Nr. 124). Ab 1996 erhielt auch der Ehemann einer liechtensteinischen Ehefrau die Möglichkeit, ohne Bürgerabstimmung in das liechtensteinische Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden. Bis zum 10. Dezember 2008 wurde ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von zwölf Jahren verlangt, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählten. Ebenso musste der Bewerber seit mindestens drei Jahren in aufrechter Ehe mit einer Liechtensteinerin leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) muss der Bewerber einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von zehn Jahren nachweisen, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen. Ebenso muss der Bewerber seit mindestens fünf Jahren in aufrechter Ehe mit einer Liechtensteinerin leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllt werden.

Die liechtensteinische Ehefrau kann zudem das Landesbürgerrecht nur dann an ihren Ehemann weitergeben, wenn sie selbst das liechtensteinische Landesbürgerrecht anders als durch Eheschliessung erworben hat.

Die Einbürgerungen von eingetragenen Partnern werden seit dem 1. September 2011 (LGBl. 2011 Nr. 354) ebenfalls unter dieser Einbürgerungsart verzeichnet.

**EA 5 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**

Seit dem 13. Juli 2000 (LGBl. 2000 Nr. 141) können sich Ausländerinnen und Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im erleichterten Verfahren einbürgern lassen. Sie haben auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn:

- ein ordentlicher Wohnsitz von dreissig Jahren nachgewiesen wird, wobei die Jahre von der Geburt bis zum zwanzigsten Lebensjahr doppelt gezählt werden;
- in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung der ordentliche Wohnsitz in Liechtenstein war;
- auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird;
- die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllt werden (zusätzliches Erfordernis seit dem 10. Dezember 2008, LGBl. 2008 Nr. 306).

Die minderjährigen Kinder des Antragstellers erhalten ebenso das Landes- und Gemeindebürgerrecht, sofern der andere Elternteil damit einverstanden ist oder sich das Kind beim Bewerber in Pflege und Erziehung befindet. Zudem müssen Jugendliche, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, eine Erklärung abgeben, ob sie in die Aufnahme miteinbezogen werden wollen.

**EA 6 Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter****EA 6a Erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter**

Mit der Teilrevision vom 14. Oktober 1986 (LGBl. 1986 Nr. 104) wurde die erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter ermöglicht. Bedingung war, dass diese Kinder seit mindestens dreissig Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein hatten, wobei die Jahre bis zum erfüllten zwanzigsten Altersjahr doppelt zählten.

Ausserdem konnten gleichzeitig die ehelich geborenen unmündigen Kinder eines Sohnes einer Liechtensteinerin und die unehelich geborenen unmündigen Kinder einer Tochter einer Liechtensteinerin in das erleichterte Aufnahmeverfahren ihres vorgenannten Elternteils einbezogen werden. Anders ausgedrückt, es konnten in den erwähnten Fällen auch Kinder der ausländischen Kinder mit liechtensteinischer Mutter (bzw. die Enkel dieser Liechtensteinerin) mit eingebürgert werden.

Am 21. August 1996 trat die Teilrevision des Landesbürgerrechts gemäss LGBl. 1996 Nr. 124 in Kraft. Mit dieser Teilrevision wurden Mann und Frau in Bezug auf die Weitergabe der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft gleichberechtigt. Ausländische Kinder einer liechtensteinischen Mutter hatten die Möglichkeit, sich im erleichterten Verfahren einbürgern zu lassen, ohne auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichten zu müssen. Sie durften jedoch nicht älter als vierzig Jahre sein und die Mutter durfte das liechtensteinische Landesbürgerrecht nicht durch Eheschliessung erworben haben. Hingegen war es nicht mehr erforderlich, dass die Kinder in Liechtenstein wohnten. Wenn das ausländische Kind einer liechtensteinischen Mutter selbst wiederum Kinder hatte, so konnten diese ebenfalls in das Einbürgerungsverfahren einbezogen werden. Ausländische Kinder einer liechtensteinischen Mutter, die bereits älter als vierzig Jahre waren, hatten ebenfalls die Möglichkeit sich in einem erleichterten Verfahren einbürgern zu lassen, jedoch galten hier andere Voraussetzungen. Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter, die älter als vierzig Jahre alt waren, mussten während mindestens fünf Jahren in Liechtenstein gewohnt haben und sie mussten auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Diese Einschränkungen wurden am 24. April 1997 durch den Staatsgerichtshof aufgehoben (siehe EA 6b). Im Jahre 1997 machten bis zum Urteil des Staatsgerichtshofes vom 24. April 1997 550 in Liechtenstein wohnhafte Personen von diesem erleichterten Einbürgerungsverfahren Gebrauch (Tabelle 5.1). Zusätzlich wurden im selben Zeitraum 658 im Ausland wohnhafte ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter eingebürgert (Tabelle 5.2).

**EA 6b Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft aufgrund des Urteils des Staatsgerichtshofes vom 24. April 1997**

Die Einbürgerung gemäss Einbürgerungsart EA 6a wurde durch das Urteil des Staatsgerichtshofs (StGH) vom 24. April 1997 einschneidend verändert (StGH 1996/36). Gemäss Urteil verstossen gewisse Bestimmungen des 1996 abgeänderten Gesetzes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau. Alle ausländischen Kinder einer liechtensteinischen Mutter haben mit diesem Urteil, wie die Kinder eines liechtensteinischen Vaters, Anspruch auf das liechtensteinische Landesbürgerrecht. Dadurch wurden die Übergangsbestimmungen für Kinder einer liechtensteinischen Mutter, die bereits älter als vierzig Jahre sind, aufgehoben. Somit müssen sie nicht mehr fünf Jahre in Liechtenstein gewohnt haben und auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichten, um in das Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden.

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 21. November 2001 zu StGH 2001/41 präzisiert, dass die Mutter des einzubürgernden Kindes zu Lebzeiten das liechtensteinische Bürgerrecht besessen haben muss, ansonsten ihr Kind keinen Anspruch auf Feststellung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft hat.

**EA 7 Einbürgerung durch Adoption**

Es wird unterschieden, ob die eingebürgerte Person zum Zeitpunkt der Adoption in Liechtenstein (EA 7a) oder im Ausland wohnhaft (EA 7b) war.

Durch Annahme an Kindesstatt erwarb ein ausländisches Wahlkind, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, das Landesbürgerrecht, wenn bei gemeinsamer Annahme durch Ehegatten der Wahlvater und bei Annahme durch eine Einzelperson der Wahlvater oder die unverheiratete Wahlmutter Landesbürger war (LGBl. 1976 Nr. 41).

Mit LGBl. 1996 Nr. 124 wurde diese Einbürgerungsmöglichkeit dahingehend abgeändert, dass das adoptierte Kind das Landesbürgerrecht erhielt, wenn der Wahlvater oder die Wahlmutter Landesbürger war und das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Wurde ein leibliches Kind der Ehefrau durch den Ehemann (Stiefvater) angenommen, so erwarb es das Landesbürgerrecht, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme noch nicht mündig war (LGBl. 1976 Nr. 41). Diese Bestimmung wurde mit LGBl. 1996 Nr. 124 ebenfalls an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau angepasst, so dass das leibliche Kind eines Ehegatten das Landesbürgerrecht erwarb, wenn es durch den anderen Ehegatten angenommen wurde.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) erwirbt ein ausländisches Wahlkind, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, das Landesbürgerrecht, wenn der Wahlvater oder die Wahlmutter die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen.

Die Einbürgerung durch Adoption wurde erstmals im Jahre 1995 statistisch erfasst.

**EA 8 Einbürgerung durch Legitimation**

Es wird unterschieden, ob die eingebürgerte Person zum Zeitpunkt der Legitimation in Liechtenstein (EA 7a) oder im Ausland wohnhaft (EA 7b) war.

Ein uneheliches Kind erwarb durch Legitimation infolge Eheschliessung der Mutter mit dem gerichtlich festgestellten Vater die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, sofern der Vater Landesbürger war. Seit der Abänderung des Landesbürgerrechts durch LGBl. 1996 Nr. 124 konnten ausländische uneheliche Kinder eines liechtensteinischen Vaters das Landesbürgerrecht auf Antrag erwerben, wenn sie noch minderjährig waren und seit fünf Jahren entweder in Hausgemeinschaft mit dem Vater lebten oder einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz aufwiesen.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) erwirbt das leibliche Kind eines Ehegatten, welches durch den anderen Ehegatten angenommen wird, das Landesbürgerrecht, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme noch nicht mündig ist.

Die Einbürgerung durch Legitimation wurde erstmals im Jahre 1995 statistisch erfasst.

**EA 9 Einbürgerung eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind)**

Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. September 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) erhält ein in Liechtenstein aufgefundenes Kind unbekannter Staatsangehörigkeit die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Die so erworbenen Bürgerrechte (Gemeinde- und Landesbürgerrecht) erlöschen, wenn die Abstammung des Kindes festgestellt wird, die Person noch unmündig ist und dadurch nicht staatenlos wird. Bisher wurde noch keine Einbürgerung eines Findelkindes verzeichnet.

**EA 10 Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit**

Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. September 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) haben Staatenlose bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie in Liechtenstein geboren wurden und seit Geburt staatenlos sind, ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von fünf Jahren nachgewiesen wird und die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekennnisse gegeben sind. Die minderjährigen Kinder des Bewerbers erwerben ebenfalls das Landes- und Gemeindebürgerrecht, sofern der andere Elternteil damit einverstanden ist oder sich das Kind beim Bewerber in Pflege und Erziehung befindet.

Ein staatenloses unmündiges Kind hat auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von fünf Jahren nachgewiesen wird, wovon ein Jahr unmittelbar vor Antragstellung liegen muss.

Bisher wurde noch keine Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit verzeichnet.

**EA 11 Wiederaufnahme in das Landesbürgerrecht nach stillschweigendem Verzicht**

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. November 2009 (LGBl. 2010 Nr. 3) können, gemäss den Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes, Personen, die durch stillschweigenden Verzicht das Landesbürgerrecht verloren haben, bei der Regierung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, einen Antrag auf Wiederaufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht stellen.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. März 2011 (LGBl. 2011 Nr. 170) erhalten Personen, deren Vater oder Mutter durch stillschweigenden Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht verloren haben und die ohne diesen Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht von Gesetzes wegen erworben hätten, das liechtensteinische Landesbürgerrecht, sofern sie den Antrag innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einreichen.

## D Glossar

### Abkürzungen und Zeichenerklärungen

EA	Einbürgerungsart
LGBl.	Landesgesetzblatt
StGH	Staatsgerichtshof
Tab.	Tabelle
-	Ein Strich an Stelle einer Zahl bedeutet Null (nichts).
.	Ein Punkt an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht möglich ist, weil die begrifflichen Voraussetzungen dazu fehlen.
*	Ein Stern an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht erhältlich oder nicht erhoben oder aus Datenschutzgründen unterblieben ist.
<u>Unterstrichen</u>	Berichtigte definitive Ergebnisse.